



FH Salzburg

Satzungsteil „WAHLORDNUNG des Kollegiums der Fachhochschule Salzburg“

ABSCHNITT I: Wahl der Leitung und Stellvertretung

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Der/die FH-Rektor/in als Leiter/in des FH-Kollegiums sowie der/die FH-Vize-Rektor/in als deren/dessen Stellvertreter/in werden gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG idGF. aus Dreivorschlag des Erhalters gewählt. Mit Zustimmung des FH-Kollegiums kann gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG idGF. der Dreivorschlag auf zwei Personen reduziert werden.
- (2) Die Funktionsperiode der/des Leiterin/Leiters (FH-Rektor/in) und der Stellvertretung (FH-Vize-Rektor/in) beträgt vier Jahre. Diese beginnt im Regelfall mit dem der Wahl folgenden 1. Oktober.
- (3) Wiederwahl(en) ist/sind zulässig.
- (4) Die Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragungen oder Briefwahl sind unzulässig.
- (5) Für den ersten Wahlgang ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder des FH-Kollegiums, mit Ausnahme der Personen des Dreivorschlags bzw. Zweivorschlags, bei Beginn der Abstimmung erforderlich. Für den zweiten Wahlgang (§ 4) entfällt die Vorgabe der 50 % Anwesenheit der Mitglieder des FH-Kollegiums.
- (6) Die Vorbereitung zur Wahl, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und der Wahltermin werden vom Rektorat koordiniert. Der Wahltermin wird in geeigneter Weise kund gemacht. Die Kundmachung gilt als Ladung.
- (7) Die Wahl des/der FH-Rektors/in als Leiter/in des FH-Kollegiums sowie des/der FH-Vize-Rektor/in als deren/dessen Stellvertreter/in können am gleichen Tag stattfinden.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahl(en) wird jeweils zum Wahltermin eine Wahlkommission eingerichtet. Die Wahlkommission wird vom FH-Kollegium aus dem Kreise der FH-Kollegiumsmitglieder eingesetzt. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der Personengruppe der Leiter/innen von Fachhochschul-Studiengängen, des Lehr- und Forschungspersonals und der Studierenden. Der Wahlkommission sitzt das aus diesem Kreis dienstälteste hauptberufliche FH-Kollegiumsmitglied vor.
 - (2) Der Wahlkommission dürfen keine Kandidaten/innen angehören.

**Technik
Gesundheit
Medien**

§ 3 Erster Wahlgang (einschließlich Stichwahlen)

(1) Der/die Kandidat/in ist gewählt, auf den/die mehr als 50% der abgegebenen Stimmen entfallen.

(2) Wird von keinem/keiner Kandidat/in bei der ersten Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreicht, ist in einem neuerlichen Wahlgang zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten/innen der ersten Abstimmung eine Stichwahl durchzuführen.

Im Falle von drei Kandidaten/innen ist bei Stimmgleichheit der beiden stimmenschwächeren Kandidat/innen zuerst eine Entscheidung zwischen diesen beiden herbeizuführen. Im Anschluss daran erfolgt eine Stichwahl zwischen dem/der stimmenstärksten Kandidat/in und dem/der stimmenstärkeren Kandidat/in aus dem vorangegangenen Wahlgang. Der/die Kandidat/in ist gewählt, auf den/die mehr als 50% der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen entfallen.

(3) Wird von keinem der beiden Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, ist nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Wahl durchzuführen, wobei der/die Kandidat/in als gewählt gilt, auf den/die mehr als 50% der von den Anwesenden gültig abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 4 Zweiter Wahlgang

(1) Kommt es beim ersten Wahlgang nach § 3 zu keinem gültigen Ergebnis, ist nach Ablauf von 4 Wochen neuerlich eine Wahl über einen Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag des Erhalters durchzuführen, wobei der/die Kandidat/in als gewählt gilt, der/die die meisten der von den anwesenden Wahlberechtigten gültig abgegebenen, Stimmen erhält.

(2) Ist nach der Wahl Stimmgleichheit gegeben, entscheidet sofern nicht anders geregelt, das Los.

§ 5 Wahl der Stellvertretung (FH-Vizekanzler/FH-Vizekanzlerin)

Die Wahl(en) der Stellvertretung (FH-Vizekanzler/in) ist in analoger Vorgehensweise durchzuführen.

ABSCHNITT II: Wahl der Mitglieder des Kollegiums

Präambel

Das Kollegium hat sich mit Beschluss vom 14.12.2011 zur Disziplinenlogik bekannt. Danach werden die Studiengänge zu den Disziplinen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Design, Medien und Kunst zusammengefasst, wobei jede Disziplin mit drei Stimmen im Kollegium vertreten ist. Wünschenswert wäre die Vertretung aller Standorte im Kollegium.

Abschnitt II gilt für die Wahlen in das Kollegium der Fachhochschule Salzburg mit Ausnahme der Wahl der FH-Rektorin/des FH-Rektors und der Wahl der FH-Vizerektorin/des FH-Vizerektors als deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Das Kollegium der Fachhochschule Salzburg setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 FHStG idGF zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums und ihrer oder seiner Stellvertretung, sechs Leiterinnen oder Leiter eines Fachhochschul-Studienganges, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge.

(2) An der Fachhochschule Salzburg ist Leiterin bzw. Leiter des Kollegiums die gewählte FH-Rektorin/der gewählte FH-Rektor und deren/dessen Stellvertreter/in die gewählte FH-Vizerektorin/der gewählte FH-Vizerektor. Die Wahl des FH-Rektors/der FH-Rektorin und des FH-Vizerektors/der FH-Vizerektorin als Stellvertreter/in findet zeitlich versetzt ein Jahr vor der Wahl der weiteren im Kollegium vertretenen Personengruppen statt.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu wählen.

(4) Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung und dauert vier Jahre. Mit der Konstituierung eines neuen Kollegiums endet die Funktionsperiode des bis dahin amtierenden Kollegiums. Diese Konstituierung hat bei der ersten Wahl des nach § 10 FHStG idGF zusammengesetzten Kollegiums bis 1. September 2012 zu erfolgen. Ab der 2. Funktionsperiode des nach dieser Wahlordnung gewählten Kollegiums beginnt die Funktionsperiode mit dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres, so dass sich die 1. Wahlperiode entsprechend um diesen Zeitraum verlängert. Außergewöhnliche Umstände und Fälle von höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, Pandemien, etc.) können ausnahmsweise zu einer Verlängerung der Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums führen. Die Verlängerung der Funktionsperiode darf nur so lange andauern, als sie zwingend notwendig ist, um eine Wahl vorzubereiten und geregelt durchzuführen bzw. das Organ neu zu konstituieren.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahl zum Kollegium so rechtzeitig auszuschreiben, dass das Kollegium spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten Kollegiums zur ersten Sitzung zusammentreten kann.

(6) Das Hinzukommen neuer Studiengänge beendet die Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums nicht und löst keine Neuwahlen aus. Der jeweilige neue Studiengang wird einer der bestehenden Disziplinen zugeordnet.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Die Vertretungen im Kollegium werden von der jeweiligen Personengruppe gewählt.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt. Das aktive und passive Wahlrecht des nebenberuflich tätigen Lehrpersonals an der Fachhochschule Salzburg setzt voraus, dass diese Personen im aktuellen oder im der Wahl vorausgegangenem Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest zwei Semesterwochenstunden nachkommen bzw. nachgekommen sind. Wird der Studiengang nur mit einem Jahrgang gleichzeitig geführt, bezieht sich das laufende akademische Jahr auf den gesamten Zeitraum für den Jahrgang (= drei Studienjahre). Ebenfalls aktiv und passiv Wahlberechtigt für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals sind Verwaltungsmitarbeiter/innen mit mindestens zwei Semesterwochenstunden Zusatzlehre im aktuellen oder der Wahl vorausgegangenem Semester.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Leiterinnen oder Leiter der Fachhochschul-Studiengänge sowie der Gruppe des hauptberuflichen Lehrpersonals und des Forschungspersonals steht den am Stichtag an der Fachhochschule Salzburg beschäftigten Personen der jeweiligen Personengruppe ungeachtet einer etwaigen Dienstzuweisung zu.
- (4) Für den Fall, dass der/die amtierende FH-Vizekanzler/in bzw. der/die amtierende Rektor/in der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals angehört oder Leiter/in eines Studienganges ist, ist sie/er vom passiven Wahlrecht der jeweiligen Personengruppe ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl der Vertreter/innen der Studierenden im Kollegium erfolgt auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und einer allenfalls zu erlassenden darauf basierenden Satzung der Fachhochschul-Studierendenvertretung unter Berücksichtigung der oben angeführten Präambel.
- (6) Für die Gruppe der Leiterinnen bzw. Leiter eines Fachhochschul-Studienganges und für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals werden im Regelfall je sechs Ersatzmitglieder gewählt.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kollegium obliegen der Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Leiterinnen/Leitern eines Fachhochschul-Studienganges und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Lehr- und Forschungspersonals. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der jeweiligen Personengruppe des amtierenden Kollegiums aus diesem Kreis entsandt. Für jede Personengruppe ist ein Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe von dieser Personengruppe des Kollegiums zu entsenden.
- (3) Die Wahlkommission wählt den oder die Vorsitzende/n der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Wahlkommission zu erfolgen.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder – im Verhinderungsfall – Ersatzmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

(7) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission für die Erledigung der in (8) genannten Aufgaben, welche eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(8) Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:

1. Die Festlegung von Ort und Zeit der zeitlich nacheinander stattfindenden Wahlgänge sowie die Kundmachung der Ausschreibung im Intranet und per Aushang
2. Die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
3. Die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und gegebenenfalls deren Zurückweisung zur Verbesserung
4. Die Vorbereitung der Stimmzettel
5. Die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls zur Wahl
6. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen
7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses
8. Die Weiterleitung des Wahlergebnisses an den Erhalter
9. Die Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses binnen 2 Arbeitstagen nach Durchführung des jeweiligen Wahlganges
10. Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums.

§ 4 Wahlkundmachung

Die Ausschreibung der Wahlen hat durch die Wahlkommission zu erfolgen und ist mittels Aushang und im Intranet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag des ersten Wahlganges kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl beider zeitlich hintereinander stattfindenden Wahlgänge, wobei zwischen den beiden Wahlgängen mindestens drei Wochen liegen müssen
2. den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie für beide Wahlgänge spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 1 Abs. 1 genannte Anzahl und zusätzlich für die Gruppe der Leiterinnen und Leiter eines Fachhochschul-Studiengangs und für die

Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals je sechs Ersatzmitglieder an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat

7. den Zeitraum und den Ort der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ 5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Der/die Vorsitzende der Wahlkommission ersucht den Erhalter um Übermittlung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses aller am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl. Das von der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist anschließend eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten durch Aushang und im Intranet der Fachhochschule Salzburg kund zu machen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45vH Frauen aufzunehmen.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte der jeweiligen Gruppe kann Wahlvorschläge für diese Gruppe einbringen. Diese müssen für beide Wahlgänge spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat für die Gruppen der Leiterinnen und Leiter eines FH-Studiengangs und des Lehr- und Forschungspersonals jeweils eine um sechs Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten, wenn nicht § 6 Abs. 4 letzter Satz zutrifft.
- (3) Jeder Wahlvorschlag der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen/Leiter eines Fachhochschul-Studiengangs bzw. des Lehr- und Forschungspersonals hat jeweils eine/einen Angehörige/n jeder der vier Disziplinen zu enthalten. Im Ergebnis dürfen (exklusive der Ersatzmitglieder) pro Personengruppe jeweils maximal zwei Vertreter/innen je Disziplin auf dem Wahlvorschlag angeführt werden.
- (4) Auch die sechs Ersatzmitglieder pro Wahlvorschlag und Gruppe haben vier unterschiedlichen Disziplinen zugehörig zu sein. Die Ersatzmitglieder sind deutlich zu kennzeichnen. Ein Wahlvorschlag der Gruppe der Leiterinnen/Leiter der Fachhochschul-Studiengänge ist dann ohne Ersatzmitglied in einer Disziplin gültig, wenn aufgrund nicht ausreichender Anzahl an Mitgliedern dieser Personengruppe in einer Disziplin ein vollständiger Wahlvorschlag nicht erstellt werden kann.
- (5) Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals findet zeitlich vor der Wahl der Leiterinnen/Leiter eines Fachhochschul-Studiengangs statt. Die Wahlvorschläge für die Leiterinnen/Leiter eines Fachhochschul-Studiengangs haben auf das Wahlergebnis der Gruppe der

Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals insofern Rücksicht zu nehmen als nach Abdeckung aller 4 Disziplinen die beiden verbleibenden Plätze auf dem Wahlvorschlag mit Angehörigen jener beiden Disziplinen komplementär zu ergänzen sind, welche in der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals (mit Ausnahme der Ersatzmitglieder) noch nicht zweifach im Kollegium vertreten sind.

(6) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(7) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist zulässig. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis angeführt sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(8) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind jeweils spätestens 3 Arbeitstage vor der Wahl der betreffenden Gruppe zur Einsicht aufzulegen bzw. im Intranet und per Aushang zu veröffentlichen.

(9) Die Wahlkommission hat Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind.

(10) Für den Fall, dass kein Wahlvorschlag von der jeweiligen Gruppe eingereicht wird, hat die Wahlkommission eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zu setzen. Wird dann kein Wahlvorschlag eingereicht, so erstellt der/die FH-Rektor/in in Abstimmung mit dem Erhalter für den jeweiligen Wahlgang mindestens einen Wahlvorschlag.

§ 7 Durchführung der Wahl (inkl. Stimmzettel und Stimmabgabe)

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bei den beiden Wahlgängen zu sorgen, wobei die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals zeitlich vor der Wahl der Leiterinnen/Leiter eines FH-Studiengangs erfolgt. Die Delegation an einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin ist möglich. Der/die von der Wahlkommission bestellte Protokollführer/in hat über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Identität nachzuweisen, so dass die Stimmberechtigung überprüft werden kann.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Wenn für keinen

der Wahlvorschläge die Stimme gültig abgegeben wird (kein Wahlvorschlag markiert, mehrere Wahlvorschläge markiert), bleibt dieser Stimmzettel bei der Ermittlung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

(4) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis binnen 2 Arbeitstagen zu veröffentlichen.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Vertreterinnen und Vertreter jenes Wahlvorschlages sowohl der Gruppe der Leiterinnen und Leiter eines Studiengangs als auch der Vertreterinnen und Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals auf den jeweils die größte Anzahl der abgegebenen Stimmen entfällt sind zur Gänze als Liste ins Kollegium gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Wahlvorschlägen binnen 2 Wochen durchzuführen. Die Organisation dieser Stichwahl liegt wiederum bei der Wahlkommission. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Einspruch gegen das Wahlergebnis

(1) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede und jeder aktiv und/oder passiv Wahlberechtigte das Wahlergebnis wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit beeinspruchen. Einsprüche sind bei der Wahlkommission einzubringen und dem/der FH-Rektor/in unverzüglich samt allen Bezug habenden Unterlagen mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.

(2) Über einen Einspruch gegen das Wahlergebnis entscheidet der/die FH-Rektor/in in Abstimmung mit dem Erhalter. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

(3) Der/die FH-Rektor/in hat in Abstimmung mit dem Erhalter über den Einspruch binnen einer Woche zu entscheiden.

(4) Wenn sich aufgrund des Einspruches gegen das Wahlergebnis die Konstituierung des neuen Kollegiums verzögert, verlängert sich die Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums bis zu diesem Zeitpunkt.

(5) Erkennt der der/die FH-Rektor/in in Abstimmung mit dem Erhalter, dass das Wahlverfahren nicht korrekt durchgeführt wurde, so hat er/sie dies der Einspruchswerberin oder dem Einspruchswerber und der Wahlkommission mitzuteilen. Dem Einspruch ist statt zu geben, wenn der erkannte Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte oder sonst die Wahl zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte. In diesen Fällen ist die Wahl aufzuheben und möglichst rasch zu wiederholen, wobei die sonst geltenden Fristen verkürzt werden können. Es sind nur jene Teile der Wahl aufzuheben, auf die sich der festgestellte Mangel ausgewirkt hat.

§ 10 Ausscheiden aus dem Kollegium

(1) Eine Beendigung des Dienstverhältnisses eines/einer Angehörigen der Gruppe der Leiterinnen/Leiter eines Studiengangs bzw. der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals mit Ausnahme der nebenberuflich Lehrenden (bzw. eine Dienstfreistellung) mit der Fachhochschule Salzburg GmbH führt zum sofortigen Ausscheiden aus dem Kollegium. Abgestellt wird dabei auf das

Datum des Ausspruches der Kündigung/Entlassung bzw. der Vereinbarung der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Information über genannte Änderungen eines Dienstverhältnisses erfolgt durch den Erhalter an den/die FH-Rektor/in.

Für nebenberuflich Lehrende gilt dies, wenn sie im laufenden akademischen Jahr keinen Lehrauftrag erhalten. Wird der Studiengang nur mit einem Jahrgang gleichzeitig geführt, bezieht sich das laufende akademische Jahr auf den gesamten Zeitraum für den Jahrgang (= drei Studienjahre).

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Kollegium aus tritt an dessen Stelle das der Disziplin des Ausscheidenden zugehörige Ersatzmitglied des jeweiligen Wahlvorschlages. Bei Ausfall/Verhinderung oder Fehlen des der Disziplin entsprechenden Ersatzmitgliedes entscheidet das Los darüber, welches Ersatzmitglied des betreffenden Wahlvorschlages nachrückt. Diese Auslosung wird von der Wahlkommission geleitet.

§ 11 Nachwahl

(1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages (mehrerer Wahlvorschläge) unter die Zahl der von dieser Personengruppe entsendeten Vertreterinnen und Vertreter, so gilt das Kollegium dennoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

(2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe für die restliche laufende Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses anstelle der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe ins Kollegium ein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der Fassung vom 10.12.2014 ist am 11.12.2014 in Kraft getreten und damit ist die Wahlordnung gem. der Kollegiumsordnung des Fachhochschulkollegiums der Fachhochschule Salzburg in der Fassung vom 29.03.2011 außer Kraft getreten. Die Ergänzung der Wahlordnung vom 15.04.2020 tritt am 13.05.2020 in Kraft. Die Wahlordnung ist als Teil der Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH im Intranet zu veröffentlichen.